

*Wenn Irren amtlich wird –  
Wir kennen Ihre Rechte.*

**U | F | S** Unabhängige Fachstelle  
für Sozialhilferecht

Beratung • Begleitung • Vertretung

# Jahresbericht 2016 der Unabhängigen Fachstelle für Sozialhilferecht UFS

## Inhalt

---

Editorial: Arbeit – Das oberste Gebot	Seite 3
Die UFS auf einen Blick	Seite 4
Der Beratungsalltag in Zahlen	Seite 6
Geschichten aus dem Beratungsalltag	Seite 8
Finanzbericht	Seite 12
Kurzfassung Jahresrechnung 2016	Seite 14
Revisionsbericht	Seite 16
Erfolgreiches Ende eines Alptrausms – Erfahrungsbericht eines ehemaligen Sozialhilfebezügers	Seite 17
Politik und Öffentlichkeitsarbeit	Seite 19
Sozialmissbrauch – FAQs für Sozialarbeitende	Seite 22
Schulungen im Bereich Sozialhilferecht	Seite 25
Vorschau 2017 – Jahresthema «Beschäftigungsprogramme»	Seite 26
Wir danken!	Seite 27
Matronats- und Patronatskomitee der UFS	Seite 28

## Impressum

Herausgeber: Vorstand UFS

Redaktion: Andreas Hediger

Grafik und Gestaltung: Hanni Hediger

Korrektorat: Reto Plattner

Druck: [www.flyeronline.ch](http://www.flyeronline.ch)

Auflage: 500

«Hallo, lange nicht mehr gesehen, was machst Du so?» Wer kennt diese Smalltalk-Floskel nicht, die bei flüchtigen Begegnungen auf der Strasse gewechselt wird, um einerseits mit dem Gegenüber ins Gespräch zu kommen und andererseits die Neugierde über das Tun des Anderen auszudrücken. Eigentlich eine bedeutungslose Sache, wäre da nicht die Frage nach der Lohnarbeit inbegriffen. Die meisten interessiert es eben nicht, ob man gerade dem Nachbarn die Einkäufe besorgt, weil er altersbedingt nicht mehr in der Lage ist dazu, oder ob man seit einigen Jahren zuhause ist, Fernsehen schaut und viel liest. Nein, die Frage zielt darauf, zu erfahren, welcher Erwerbstätigkeit, also Lohnarbeit man gerade nachgeht. Klar, ein Studium oder eine Weiterbildung werden natürlich auch als mögliche Antworten akzeptiert. Die Antwort zielt immer darauf ab zu zeigen, wie erfolgreich man im Erwerbsleben ist. Geht jemand keiner regulären Lohnarbeit nach, fällt eine Antwort auf diese Frage oft schwer, da man befürchtet, schnell als Versager oder als Verlierer da zu stehen.

Die Befürchtung ist nicht unbegründet, weil eine breite Öffentlichkeit, diverse Medien und die Wirtschaft, diese Menschen als faul und arbeitsunwillig stigmatisieren. Gleichzeitig sind sie auch die «Sündenböcke» der Politik, die sie als reinen Kostenfaktor im Staatshaushalt darstellt. Dieses Bild des Anpassungsunwilligen ist nicht neu, sondern war bereits Vorwand für den Systemwechsel in der Sozialhilfe, wie er 2005 mit der damaligen Revision der SKOS-Richtlinien verallgemeinert wurde. Es entstand der so genannte «aktivierende» Sozialstaat. Vereinfacht gesagt wurde staatliche Unterstützung an die Pflicht geknüpft, eine Gegenleistung erbringen zu müssen. Nicht irgendeine Gegenleistung, sondern in Form der Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm. Heute ist es dem Sozialamt möglich, die Sozialhilfeleistungen an eine unterstützte Person zu kürzen oder gar ganz zu streichen, wenn sie nicht bereit ist, in einem als zumutbar erachteten Beschäftigungsprogramm

mitzuarbeiten. Alle diese Programme geben vor, Erwerbslose und Sozialhilfebeziehende für den ersten Arbeitsmarkt wieder fit zu machen. Doch viel ehrlicher scheint mir die Absicht, die aus einem Konzept eines Beschäftigungsprogramms aus dem Raum Zürich hervorgeht. Da steht unter Anderem geschrieben, dass «Missbräuche erschwert und «Schlupflöcher» durch den regelmässigen Arbeitsinsatz enger werden». Von Jobcoaching oder Empowerment der Menschen wird nichts erwähnt. Die sogenannten Beschäftigungsprogramme dienen in Wirklichkeit primär der Kontrolle und Massregelung der TeilnehmerInnen sowie der Auspressung ihrer Arbeitskraft ohne Lohn.

Anstatt die Menschen durch den Sozialstaat zu ermächtigen, ein selbstbestimmtes, unabhängiges und damit menschenwürdiges Leben führen zu können, werden sie an gewinnorientierte Unternehmen zu Billiglohnkonditionen «vermietet». Dies führt ganz allgemein zu Lohndrückerei und noch schlechteren Arbeitsbedingungen. Was bleibt, sind immer mehr Menschen, die bei gleichzeitig zu verrichtender sinnentleerter Arbeit aus der Armut nicht mehr herauskommen und dadurch geradezu am Rand der Gesellschaft festgenagelt sind.

Deshalb ist es höchste Zeit, die Diskussion über «Arbeit» gesellschaftlich wieder in den Fokus zu rücken. Das Ziel ist, dass auf die eingangs gestellte Frage «Was machst Du so?» die Leidenschaften und Interessen des Gegenübers, ausserhalb irgendwelcher Rentabilitätskategorien, problemlos die Antwort sein können.

Mit der Arbeit der UFS möchten wir auch in Zukunft armutsbetroffenen Menschen rechtliches Gehör verschaffen und sie beraten, begleiten und unterstützen. Wir möchten aber ebenso die Diskussionen rund um die Ursachen von Armut vorantreiben und die Wertigkeiten, die der Arbeit heute zukommen, kritisch hinterfragen.

Thomas Lampart,  
Präsident Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS

## Die UFS auf einen Blick

### **UFS – die einzige auf Sozialhilferecht spezialisierte Rechtsberatungsstelle der Deutschschweiz**

Wir beraten, begleiten und vertreten Armutsbetroffene kostenlos bei Anliegen zum Sozialhilferecht.

Wir setzen uns mit fundierten Argumenten öffentlich und politisch für eine menschenwürdige Sozialhilfe ein.

Wir führen Schulungen im Bereich Sozialhilferecht durch.

### **Organisationsform und Finanzierung**

Die UFS ist ein gemeinnütziger, steuerbefreiter Verein.

Die Finanzierung der UFS gestaltet sich schwierig: Die Klienten verfügen nicht über die notwendigen Mittel und von Bund, Kantonen oder Gemeinden sind keine Beiträge erhältlich.

Die UFS finanziert sich hauptsächlich über Mitgliederbeiträge sowie Spenden von Einzelpersonen und privaten Organisationen.

### **Vorstand**

Stephan Bernard (Anwalt Mediator),  
Vorstandsmitglied

Emy Lalli (ehemalige SP-Kantonsrätin Zürich),  
Vorstandsmitglied

Thomas Lampart (Berufsmaturitätslehrer),  
Präsident

Valentin Lüthi (lic. oec. Publ.), Kassier

### **Beratungsteam / Geschäftsstelle**

Sabiha Akagündüz, (lic. iur.), Praktikantin

Nicole Hauptlin (lic. iur., Sozialarbeiterin FH),  
juristische Mitarbeiterin

Andreas Hediger (lic. phil, CAS Sozialhilfe- und  
Sozialversicherungsrecht), Geschäftsleiter

Pierre Heusser (Dr. iur., Rechtsanwalt),  
Vertrauensanwalt der UFS

Tobias Hobi, (lic. iur., Rechtsanwalt),  
juristischer Mitarbeiter

Urs Hugentobler, IT-Verantwortlicher

Walter Reist (pensionierter Stellenleiter Soziale  
Dienste Stadt Zürich), Sozialarbeiter

Zoë von Streng (MLaw),  
juristische Mitarbeiterin



### Der Beratungsalltag 2016 in Zahlen

- 1110 Fälle und 1690 betroffene Personen
- In 24% der Fälle waren Kinder involviert
- Armutsbetroffene aus 22 Kantonen haben angefragt
- 95% der Fälle wurden mittels Beratungen und Vermittlungen gelöst
- 80% Erfolgsquote bei den Gerichtsverfahren

### Freiwilligenarbeit

- Ohne das grosse Engagement zahlreicher Freiwilliger könnte die UFS nicht existieren.
- Von den 320 Stellenprozenten in der Geschäftsstelle wird eine Vollzeitstelle von einer Juristin, und zwei Juristen sowie einem pensionierten Sozialarbeiter unentgeltlich geleistet.
- Hinzu kommt das unentgeltliche Engagement in den Bereichen Vorstandsarbeit, Veranstaltungsorganisation, Kommunikation und Grafik.

### Unterstützen Sie uns!

Die UFS ist ein gemeinnütziger Verein und erhält keine staatlichen Gelder. Die Finanzierung erfolgt hauptsächlich über Spenden und Mitgliederbeiträge. Jeder und jede kann Mitglied werden. Die Jahresmitgliedschaft beträgt CHF 60 für Privatpersonen und CHF 300 für Organisationen.

### Kontakt

Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS  
Pflanzschulstrasse 56  
8004 Zürich

043 540 50 41

[info@sozialhilfeberatung.ch](mailto:info@sozialhilfeberatung.ch)

[www.sozialhilfeberatung.ch](http://www.sozialhilfeberatung.ch)

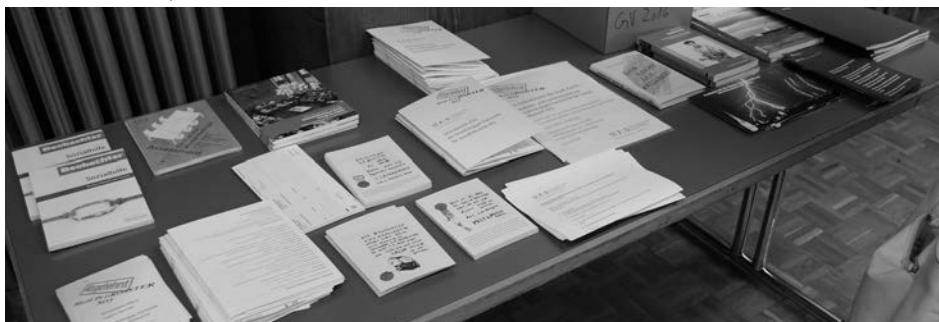
Beratungstelefon:

Montag: 11 bis 14 Uhr

Mittwoch: 9 bis 12 Uhr

Erstkontakt ist nur telefonisch und während den angegebenen Zeiten möglich.

Informationen auf Papier

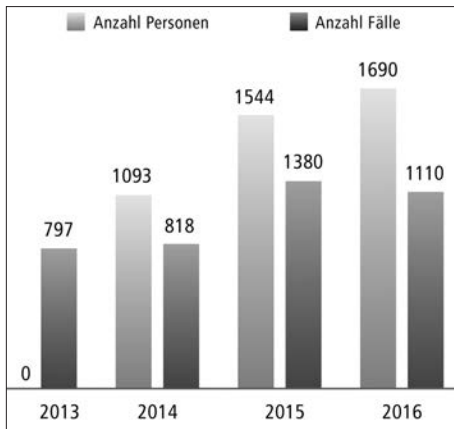


## Der Beratungsalltag in Zahlen

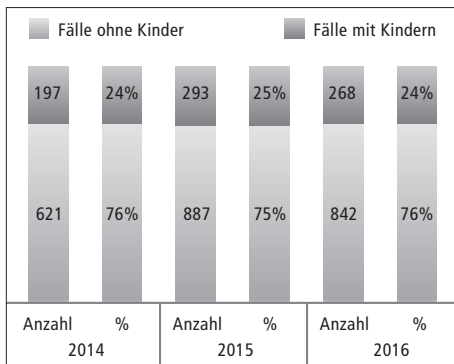
Im Jahr 2016 hat die UFS 1110 Fälle bearbeitet. Hinter diesen Fällen stehen 1690 Personen, wovon 463 Kinder waren.

Von den 1110 Fällen betrafen 9% Paare mit Kindern. Weitere 16% waren Alleinerziehende und 70% Ein-Personen-Fälle.

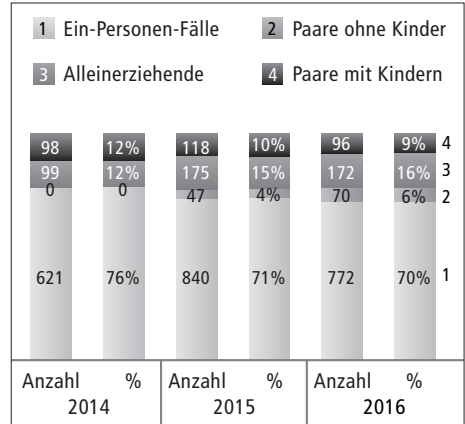
### Personen und Fälle



### Verteilung Fälle mit und ohne Kinder



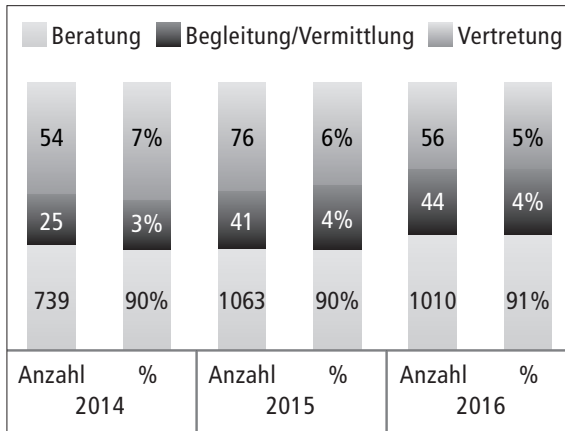
### Verteilung nach Haushalt



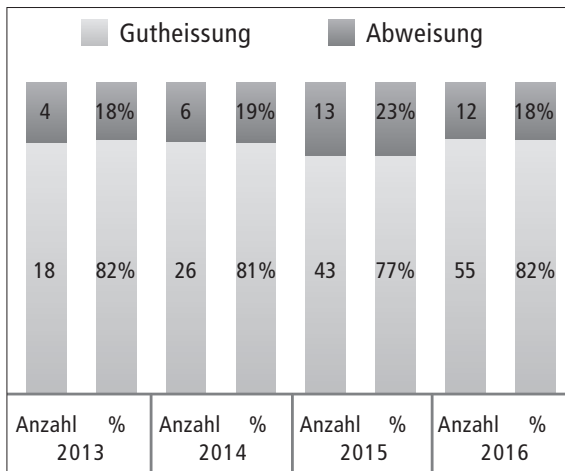
Mit einem Anteil von 68% stammten wie in den Jahren zuvor deutlich am meisten Anfragen aus dem Kanton Zürich. Danach folgen die Kantone Aargau (9%), Bern (4%), Solothurn (3%), Thurgau (3%) und St. Gallen (3%). Die restlichen 10% kamen aus 16 weiteren Kantonen.

Eine Unterscheidung nach dem Leistungsangebot der UFS ergab folgende Verteilung: Der Anteil Beratungen an den 1110 Fällen lag bei 91%. 4% waren Begleitungen bzw. Vermittlungen und in 5% der Fälle musste die UFS zusammen mit ihren Klienten den Rechtsweg beschreiten. Die Zahlen zeigen es: Die UFS versucht primär mittels Beratung und Vermittlung Lösungen für Klienten zu erwirken und greift erst zum Rechtsmittel, wenn keine andere Option besteht. Greift die UFS jedoch zum Rechtsmittel, ist sie sehr erfolgreich: 2016 war die UFS an 67 abgeschlossenen Gerichtsverfahren beteiligt. Davon hat sie 55 gewonnen, was einer Erfolgsquote von 82% entspricht. Die durchschnittliche Erfolgsquote der letzten 4 Jahre beläuft sich auf 81%

## Verteilung Fälle nach Leistungsangebot



## Abgeschlossene Rechtsmittelverfahren



Thematisch betrafen 27% der Fälle eine komplette Leistungseinstellung oder Kürzung der Sozialhilfe. In weiteren Fällen ging es u. a. um die Nichtübernahme von Wohnkosten (13%), Rückzahlung der

Sozialhilfe sowie Verrechnung mit Sozialversicherungsleistungen (15%) und Fragen zu situationsbedingten Leistungen (11%).

Andreas Hediger, (lic. phil), Geschäftsleiter UFS

### **Beschäftigungsprogramm statt Sozialhilfe**

Eine Zürcher Gemeinde verweigert einem armutsbetroffenen Jugendlichen die wirtschaftliche Sozialhilfe. Stattdessen verweist sie ihn an eine Sozialfirma, wo er sein Einkommen selber erwirtschaften könne.

### **Sand im Getriebe**

Die aufwändige Auseinandersetzung mit dem Sozialamt begann damit, dass dieses am 6. Mai 2015 lediglich mit einem einfachen Brief ohne nähere Begründung und ohne Rechtsmittelbelehrung die Unterstützung von S. ablehnte, da er ja ab sofort bei der Sozialfirma seinen Lebensunterhalt erwirtschaften könne. Erst nachdem S. zweimal mit eingeschriebenem Brief eine rechtsmittelfähige Verfügung verlangt hatte, bequeme sich das Sozialamt dazu, die vom Gesetz vorgeschriebene Verfügung zu erlassen.

### **Verweigerung rechtzeitiger Hilfe**

Weil S. inzwischen bereits zwei Monate lang ohne existenzsichernde Einnahmen war, beantragte die UFS im Rekursverfahren, dass er im Sinne einer vorsorglichen Massnahme bereits für die Dauer des Rechtsmittelverfahrens vorläufig wirtschaftlich unterstützt werde. S. brauche dringend Unterstützung, damit das Existenzminimum gewährleistet sei. Der Bezirksrat hiess diesen Antrag gut und verpflichtete die Zürcher Gemeinde, S. ab Einreichung des Gesuches bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens wirtschaftliche Sozialhilfe auszurichten. Gegen diesen Entscheid gelangte das Sozialamt mit einer zehnteiligen Rechtsschrift an das Zürcher Verwaltungsgericht. Die Gemeinde machte geltend, S. verletze die Pflicht zur Selbsthilfe und habe daher keinen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe. S. müsse halt täglich und lückenlos bei der Sozialfirma seine Arbeit anbieten. Mit Entscheid vom 28. Oktober 2015 hielt das Verwaltungsgericht fest, dass anders als bei einem übli-

chen Beschäftigungsprogramm, Arbeitsaufwand, Zeitdauer und Entlöhnung hier völlig ungewiss seien. Auch wenn die Teilnahme an einem Taglohnprogramm verlangt werden könne, sei die wirtschaftliche Hilfe ab dem Moment der Gesuchseinreichung geschuldet. Das Verwaltungsgericht stellte fest, dass die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme dringlich und nötig sei und wies die Beschwerde der Zürcher Gemeinde ab.

### **Noch ein Rekurs**

Noch während des laufenden Verfahrens erliess die Gemeinde eine neue Verfügung, mit welcher sie die vom Bezirksrat angeordnete und vom Verwaltungsgericht bestätigte vorsorgliche Unterstützung an verschiedene Bedingungen knüpfte und den Betroffenen zusätzlich mit mehrseitigen Weisungen und Kürzungsandrohungen belastete. Auch gegen diese Verfügung reichte die UFS im Namen von S. einen Rekurs ein.

### **Beschluss des Bezirkrats**

In seinem Beschluss hält der Bezirksrat fest, dass die Sozialbehörde den Anspruch von S. auf wirtschaftliche Hilfe unter Hinweis auf die Möglichkeiten der Sozialfirma zu Unrecht verneint habe. Der Bezirksrat pflichtet S. darin bei, dass das Taglohnprojekt der Sozialfirma kein existenzsicherndes Einkommen gewährleiste, da nicht für alle Nachsuchenden Arbeit angeboten werde, da die Sozialfirma wegen Krankheit des Leiters oder aus anderen Gründen an einzelnen Tagen gar nicht geöffnet habe und da krankheitsbedingte Abwesenheiten nicht entschädigt würden. Die Sozialbehörde wird verpflichtet, rückwirkend Sozialhilfe auszurichten. Ausserdem muss die Sozialbehörde rückwirkend sämtliche Kostenbeteiligungen der Krankenkasse übernehmen, da diese zur medizinischen Grundversorgung gehören. Da S. noch vor dem Entscheid des Bezirkrates ein qualitativ besseres Arbeitsintegrationsprogramm beginnen konnte und da die



---

Verfügungen der Gemeinde fälschlicherweise nicht Bezug auf diese neue Situation nahmen, verloren verschiedene Auflagen der Gemeinde ihre Gültigkeit. Der Bezirksrat konnte folglich verschiedene Rekursanträge als gegenstandslos geworden abschreiben.

### **Fazit**

Die UFS drang mit ihren Anträgen vor allen Instanzen und in allen wesentlichen Punkten durch. Das Verfahren dauerte über ein Jahr. Auf Kosten der Steuerzahler muss die Gemeinde nebst dem Auf-

wand für die eigenen umfangreichen – wohl von einem ungenannten Anwalt verfassten – Rechtschriften auch Gerichtsgebühren und Parteient-schädigungen bezahlen. Zum guten Ende hat die Gemeinde es S. ermöglicht, am Arbeitsintegrations-programm der Firma X teilzunehmen und bezahlt ihm jetzt die ordentliche wirtschaftliche Sozialhilfe und die Kosten der medizinischen Grundversorgung. S. ist guten Mutes und glaubt seit langem erstmals wieder daran, dass er den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt schaffen werde.

---

### **Sozialhilfe weit unter dem gesetzlichen Minimum**

Eine Aargauer Gemeinde setzt den Grundbedarf und die Wohnkosten für eine alleinerziehende, ar-mutsbetroffene Mutter von zwei Kindern viel zu tief an und bezahlt auch die Nebenkostenabrechnungen seit Jahren nicht. Zudem zieht die Stadt den Sozialhilfebeziehenden generell Akontobeträge für Stromkosten für das gemeindeeigene Elektrizitäts-werk direkt von der Sozialhilfe ab und hat im kon-kreten Fall so schon CHF 700 angespart.

### **Den Boden unter den Füßen weggezogen**

Frau O. hat psychische Schwierigkeiten und ist teil-weise arbeitsunfähig. Ihr älterer Sohn wohnt zu-hause und erwirtschaftet seinen Lebensunterhalt selbständig. Der jüngere Sohn wurde in einem Schulheim platziert und kommt nur an den Wo-chenenden und in den Ferien nach Hause. Das von Frau O. erzielte Erwerbseinkommen reicht für die Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht aus, wes-wegen sie von der Gemeinde mit wirtschaftlicher

Sozialhilfe unterstützt wird. Nach einer neuen Fest-legung der Unterstützungsleistungen zahlt die Gemeinde ab sofort für Grundbedarf und Miete rund CHF 600 weniger aus als bisher. Frau O. gerät dadurch in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten. Der Unterstützungsbeitrag reicht bei weitem nicht mehr für die Bezahlung der Miete und für die Bestreitung des Lebensunterhaltes. Die UFS wird seitens der Klinik, in welcher Frau O. behandelt wird, kontaktiert.

### **Verquere Rechtsauffassung**

Obwohl der jüngere Sohn in einem Schulheim wohnt, rechnet die Gemeinde mit einem Grundbe-darf für einen Dreipersonenhaushalt, was zu einem wesentlich geringeren «Pro-Kopf-Anteil» führt. Die Gemeinde argumentiert, der jüngere Sohn sei ja an den Wochenenden auch zu Hause. Vom Mietzins hat die Gemeinde für den im Heim wohnenden Sohn lediglich CHF 100 im Budget eingerechnet. Jetzt argumentiert die Gemeinde mit umgekehrten Vorzeichen und macht geltend, der Sohn wohne ja

im Heim, weswegen für ihn lediglich CHF 100 Mietanteil bezahlt werde. Auch der Umstand, dass der Mietzins selbst bei einem Zweipersonenhaushalt innerhalb der gemeindeeigenen Richtlinien liegt und somit keinerlei Anlass für eine Kürzung besteht, wird von der Gemeinde nicht anerkannt. Auch die jährlichen Nebenkostenabrechnungen hat die Gemeinde nicht bezahlt und stellt sich auf den Standpunkt, sie müsse laut den eigenen Richtlinien nur die Akontobeträge bezahlen. Den zusätzlichen, völlig willkürlich festgelegten Abzug für Stromkosten begründet die Gemeinde lapidar damit, dass so die Kosten des Elektrizitätswerks der Gemeinde sichergestellt werden könnten. Trotz der klaren Rechtslage hält die Leiterin der Sozialbehörde im Gespräch in allen Punkten an ihrer Auffassung fest, sodass die Beschwerdestelle SPG angerufen werden muss.

### **Vorsorgliche Massnahme**

Aus heiterem Himmel hatte die Gemeinde die Unterstützung um über 30 Prozent gekürzt, dies notabene ohne dass die Betroffene irgendetwas verbrochen hätte. Im Namen von O. beantragte die UFS bei der Beschwerdestelle, im Sinne einer vorsorglichen Massnahme sei der von der Gemeinde verfügte Entzug der aufschiebenden Wirkung sofort wieder aufzuheben. Die angeordnete Leistungskürzung um mehr als einen Drittel greife schwer in die Rechtslage von O. ein und sei für diese nicht tragbar. Die Beschwerdestelle heisst den Antrag ohne weiteren Schriftwechsel mit einer Zwischenverfügung sofort gut. Die Gemeinde muss für die Dauer des Verfahrens O. die ungekürzte, bisherige Unterstützung leisten.

### **Entscheid der Beschwerdestelle**

Mit dem Endentscheid hebt die Beschwerdestelle die Verfügung der Gemeinde auf. In ihrem ausführlichen Entscheid hält sie fest, dass vorliegend der Grundbedarf eines Zweipersonenhaushaltes massgeblich sei, da der jüngere Sohn dauerhaft

fremdplatziert sei. Demzufolge sei im Unterstützungsbudget der höhere Grundbedarf anzurechnen. Bezüglich des Mietzinses führt die Beschwerdestelle aus, O. habe Anspruch darauf, ihre elterlichen Rechte und Pflichten wahrzunehmen, auch wenn ihr Sohn fremdplatziert sei. Es sei daher im Sozialhilfebudget ein Mietzins für eine Wohnung anzurechnen, die dem Sohn eine Rückzugsmöglichkeit biete. Der von O. bezahlte Nettomietzins von CHF 960 liege sowohl für zwei wie auch für drei Personen innerhalb der Mietzinsrichtlinien der Gemeinde. Die Gemeinde habe zudem neben den Konto-Nebenkostenbeiträgen auch allfällige Nachzahlungen zu leisten. Auch der Rückbehalt für die gemeindeeigene Stromversorgung wird von der Beschwerdestelle aufgehoben. Die Rückstellung komme einer Einkommensverwaltung gleich, die ohne Einverständnis der betroffenen Person nicht vorgenommen werden dürfe. Der inzwischen aufgelaufene Betrag sei zurückzuerstatten. Die Beschwerdestelle hat die Gemeinde per vorsorglicher Massnahme verpflichtet, zwei Drittel des Mietzinses zu übernehmen und heisst schliesslich auch die Beschwerde vollumfänglich gut, soweit sie darauf eingetreten ist. Nicht eingetreten ist die Beschwerdestelle auf die nachträglich eingereichte Beschwerde gegen die Festlegung der Pauschale für das im Heim platzierte Kind. Diese Pauschale ist ebenfalls haltlos. Der Beistand des Kindes hat in der ganzen Angelegenheit nichts gemacht, obwohl das Kind mehrfach direkt oder indirekt betroffen ist.

### **Amtlicher Ungehorsam**

Der Vollzug des klaren Verdicts erweist sich als äusserst harzig und sehr aufwändig. Frau O. ist inzwischen stationär zur Therapie in einer Klinik. Auf dem Konto von O. gehen zwar einzelne Beträge ein. Mangels genauerer Bezeichnung ist aber nicht ersichtlich, was bezahlt worden ist. Einzig dass zu wenig bezahlt wurde, ist eindeutig. Eine aufwändige Nachrechnung der teilweise zweimal korrigier-

ten Abrechnungsblätter der Gemeinde ergibt, dass zwar die Nachzahlungen für zu wenig bezahlte wirtschaftliche Sozialhilfe geleistet wurden. Die seit Jahren ausstehenden Nebenkostenabrechnungen und die widerrechtlichen Stromrückbehalte stehen noch offen. Auf separate Aufforderung hin werden dann auch die Nebenkostenabrechnungen von knapp CHF 2'000 nachbezahlt. Knapp vier Monate nach dem Entscheid der Beschwerdestelle steht immer noch die Rückzahlung der Stromrückbehalte aus. Auf erneute Anfrage hin teilt die Finanzverwaltung der Gemeinde mit, es sei richtig, dass man den Betrag nicht zurückerstattet habe. Der Grund dafür sei, dass man bereits wieder mit neuen Rechnungen verrechnet habe. Erst auf eine weitere Ermahnung und nach Hinweis auf eine allfällige strafrechtliche Relevanz erklärt sich die Gemeinde endlich bereit, die rechtswidrig zurückbehaltenen Stromkonti zurückzubezahlen.

### **Untätige Beiständin**

Der minderjährige Sohn von O. wird von einer Beiständin betreut. Die Gemeinde legt in ihrem Unterstützungsbudget auch die Pauschalen für den minderjährigen Sohn fest. Dabei legt sie die Pauschale ohne jede Begründung auf die Hälfte des vom kantonalen Sozialdienst empfohlenen Betrages fest. Auch das Unterstützungsbudget für die Mutter enthält mehrere Faktoren, die direkt oder indirekt die Rechtsstellung des Sohnes tangieren. Die Beiständin bleibt in allen Fällen inaktiv. Die UFS springt in die Lücke und vertritt die Interessen von Mutter und Sohn auch nach dem Entscheid der Beschwerdestelle.

### **Sozialhilfemissbrauch?**

Die Gemeinde hat offensichtlich und wider besseres Wissen gegen zahlreiche unzweideutige Rechtsnormen verstossen. Zudem hat sie gegen den unmissverständlichen Beschluss der Beschwerdestelle verstossen und diesen nur auf mehrfaches anwaltliches Einschreiten hin vollzogen. Dabei hat

sie es auch unterlassen, die Sozialhilfebezügerin über die getätigten Auszahlungen in eindeutiger Weise zu informieren. Zudem hat sie offensichtlich in einer Vielzahl von Fällen widerrechtlich Sozialhilfe zurückbehalten, um die Kosten des gemeindeeigenen Elektrizitätswerks sicherzustellen. All dies hat für die Gemeinde keinerlei Konsequenzen. Auf Seiten der SozialhilfebezügerInnen genügt es laut dem neuen Straftatbestand des Sozialhilfemissbrauchs, dass durch Verschweigen von Tatsachen oder durch eine Verletzung der Auskunftspflicht auf Seiten der Sozialbehörde ein Irrtum hervorgerufen wird. Alleine die Verletzung einer Auskunftspflicht kann unter Umständen mit einer Gefängnisstrafe geahndet werden. Wird hier mit ungleichen Ellen gemessen?

Tobias Hobi (lic iur., Rechtsanwalt)  
Juristischer Mitarbeiter UFS



viel Diskussionsstoff ...



## Finanzbericht

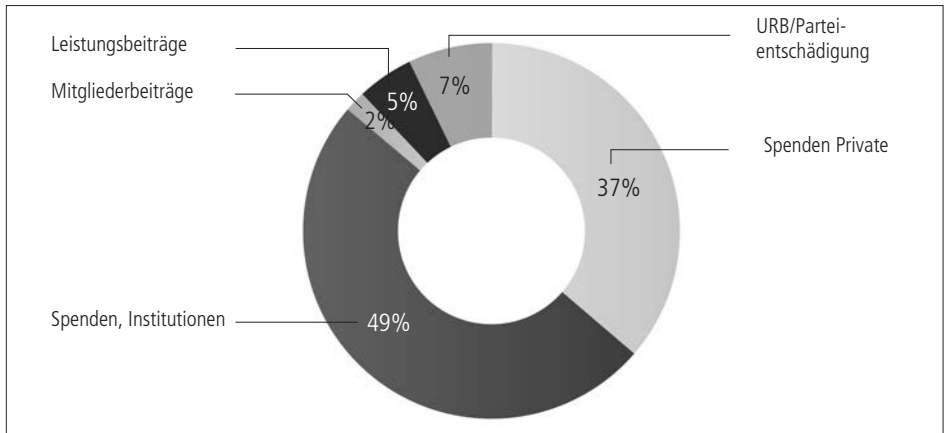
Die Jahresrechnung 2016 der UFS schloss erfreulicherweise mit einem positiven Betriebsergebnis von rund CHF 33'000. In Relation zum Budget setzt sich dieses positive Resultat aus Minderausgaben von CHF 14'000 und Mehreinnahmen von CHF 19'000 zusammen. Der Personalaufwand ist der grösste Posten und liegt im Budget (ca. CHF 205'000 vs. CHF 208'000 budgetiert). Der übrige

Aufwand fiel ca. CHF 10'000 tiefer aus als budgetiert, obwohl der übrige Verwaltungsaufwand aufgrund des Umzugs in ein grösseres Büro Mehrausgaben von CHF 3'000 enthält. Die Differenz ist insbesondere auf geringere Aufwendungen für Klientenunterstützung (ca. CHF 10'000 vs. CHF 5'000 budgetiert) und Marketing (ca. CHF 2000 vs. CHF 10'000 budgetiert) zurückzuführen.

### Herkunft der Mittel

Die UFS finanziert sich zu 88% aus Zuwendungen von Institutionen und Privatpersonen (Vorjahr 97%). Hinzu kommen Einnahmen aus Beratungsleistungen für andere Organisationen sowie Schulungen zum Sozialhilferecht von 5% (Vorjahr 0.5%) und Prozessentschädigungen von 7% (Vorjahr 1.5%). Die UFS konnte die Herkunft ihrer Mit-

tel somit ein wenig mehr diversifizieren. Gerade die letzten beiden Einnahmequellen weisen aber auch darauf hin, dass die Wirkung der Arbeit der UFS von anderen Beratungsstellen und einzelnen Gerichten bzw. verwaltungsinternen Beschwerdeinstanzen vermehrt realisiert und als positiv bewertet wird.



### Verwendung der Mittel

Die Ausgaben für Personal machen nahezu drei Viertel des Gesamtaufwandes aus. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Personalaufwand um 43% gestiegen. Dies ergibt sich daraus, dass die UFS seit Anfang 2016 über 170 bezahlte Stellenprozent (Vorjahr 150%) verfügt. Hinzu kommt, dass die UFS erst ab Mitte 2015 150 Stellenprozent besass (zuvor 80% plus 50% Praktikum) und 2016 höhere

Weiterbildungs- und Reisespesenausgaben (plus ca. CHF 11'500) ausweist.

79% der verwendeten Mittel fliessen in die Projekte, sprich in die Rechtsberatung von Armutsbetroffenen bei Anliegen zur Sozialhilfe. Die restlichen 21% werden für Mittelbeschaffung und Administration verwendet.

## Freiwilligenarbeit

Ohne das grosse Engagement zahlreicher Freiwilliger würde es die UFS nicht geben. Ende 2016 besass die UFS 170 bezahlte Stellenprozent zzgl. Mandat des Vertrauensanwaltes. Hinzu kam die unentgeltliche Unterstützung durch eine Juristin, zwei Juristen und einen pensionierten Sozialarbeiter im Umfang von total 100 Stellenprozenten. Würde alleine dieses freiwillige Engagement in der Höhe einer Vollzeitstelle entschädigt, beliefe sich der Personalaufwand nicht, wie in der Jahresrechnung 2016 ausgewiesen, auf CHF 205'000, sondern auf rund CHF 305'000. Alleine innerhalb der Geschäftsstelle summiert sich der Wert der unentgeltlichen Arbeit somit auf CHF 100'000. Weiter wird unentgeltliche Arbeit in den Bereichen Vorstandsarbeit, Veranstaltungsorganisation, Kommunikation und Grafik geleistet.

## Zuweisung Ertragsüberschus

Die UFS ist bestrebt, für Armutsbetroffene ein verlässlicher Partner zu sein. Dazu zählen auch Massnahmen, die verhindern sollen, dass das schweizweit einmalige Leistungsangebot aufgrund fehlender finanzieller Mittel von heute auf morgen wegbricht. Die UFS hat daher CHF 35'000 des Ertragsüberschusses 2016 dem zweckgebundenen Vereinskonto zugewiesen, das als Reserve zur Bestreitung des Personalaufwandes dient. Mit der letztjährigen Zuweisung beläuft sich dessen Saldo nunmehr auf CHF 100'000. Falls sich die entsprechenden Mittel nicht andersweitig beschaffen lassen, darf dieser Betrag ausschliesslich zur Deckung der Personalkosten verwendet werden.

## Swiss GAAP Fer21

Die Jahresrechnung der UFS entspricht neu dem Schweizer Rechnungslegungsstandard für Nonprofit-Organisationen Swiss GAAP Fer 21, der für eine erhöhte Transparenz sorgt.

## Erläuterungen zur Kurzfassung der Jahresrechnung 2016

Auf den folgenden Seiten findet sich eine Kurzfassung der Jahresrechnung 2016. Die aufgeführten Zahlen sind zusammengefasst und stammen aus der von der Firma Dascon revidierten Jahresrechnung, die dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP Fer 21 entspricht.

Die detaillierten Zahlen finden sich in der «Jahresrechnung 2016», welche auf der UFS-Webseite [www.sozialhilfeberatung.ch](http://www.sozialhilfeberatung.ch) und bei der Geschäftsstelle bezogen werden kann.

Andreas Hediger, Geschäftsleiter UFS  
Valentin Lüthi, Kassier UFS



... kalkulieren, buchen und einordnen

## Kurzfassung Jahresrechnung 2016

Bilanz per 31. Dezember	Erläuterung	2016	2015
		CHF	CHF
<b>Aktiven</b>			
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel	1	193'544.83	227'739.43
Forderungen aus Leistungen		150.00	0.00
Vorschüsse an Klienten	2	3'219.80	3'061.80
Aktive Rechnungsabgrenzungen	3	1'412.00	135.00
Total Umlaufvermögen		198'326.63	230'936.23
Anlagevermögen	4	11'308.90	8'059.65
Total Aktiven		209'635.53	238'995.88
<b>Passiven</b>			
Fremdkapital	5	54'025.90	116'714.45
Fondskapital	6	1'874.40	4'026.00
Organisationskapital			
Freies Vereinskapital		53'735.23	53'255.43
Gebundenes Vereinskapital	7	100'000.00	65'000.00
Total Organisationskapital		153'735.23	118'255.43
Total Passiven		209'635.53	238'995.88

### Erläuterungen zur Kurzfassung der Jahresrechnung

Die aufgeführten Zahlen sind zusammengefasst und stammen aus der von der Firma Dascon revidierten Jahresrechnung, die dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP Fer 21 entspricht. Die detaillierten Zahlen finden sich in der «Jahresrechnung 2016», welche auf der UFS-Webseite [www.sozialhilfeberatung.ch](http://www.sozialhilfeberatung.ch) und auf der Geschäftsstelle bezogen werden kann.

1. Die flüssigen Mittel entsprechen dem Saldo des Postkontos per 31.12.2016.
2. Vorschüsse an Klienten werden in besonderen Notlagen gewährt und mit einem Darlehensvertrag zwischen beiden Parteien geregelt.
3. Aktive Rechnungsabgrenzung: Es handelt sich um bereits bezahlte Aufwendungen für das Folgejahr.
4. Der Saldo des Mieterkautionkonto macht CHF 9909.50 des Anlagevermögens aus. Beim Rest handelt es sich um Sachanlagen wie Mobiliar und Technik Equipment.
5. Darunter fällt die Zuwendung über CHF 50'000 einer Förderstiftung, die für 2017 bestimmt ist. Entsprechend fällt dieser Betrag unter die passive Rechnungsabgrenzung, die zum Fremdkapital gehört.
6. Im Jahr 2014 hat die Erwin und Johanna Müller-Zoller-

Stiftung der UFS CHF 5000 gespendet. Es handelt sich um eine zweckgebundene Spende, die ausschliesslich Kindern und Jugendlichen, die sich in einer Notlage befinden, zugutekommen darf. Mit der Spende hat die UFS den Fonds «Kinder in Not» initialisiert, dessen detaillierten Vergabekriterien in einem separaten Fondsreglement geregelt sind.

7. Dem Gebundenen Vereinskapital wurden 2016 CHF 35'000 zugewiesen, um annähernd die Zielgrösse einer Reserve von 50% des jährlichen Personalaufwandes zu erreichen.
8. Mit URB (Unentgeltlicher Rechtsbeistand) und Parteientschädigungen sind Erträge gemeinte, die die UFS erzielt, wenn der Staat für die Rechtsvertretungskosten aufkommt oder die in einem Gerichtsverfahren unterlegene Partei der UFS eine Entschädigung ausrichten muss.
9. Aufwand für die Leistungserbringung des Vertrauensanwalts für Klienten der UFS und Verfahrenskosten.
10. Berufshaftpflicht - und Rechtsschutzversicherung.
11. Finanzielle Unterstützung von Klienten in Notlagen.
12. Dem Gebundenen Vereinskapital wurden 2016 CHF 35'000.00 zugewiesen, um annähernd die Zielgrösse einer Reserve von 50% des jährlichen Personalaufwandes zu erreichen.

## Kurzfassung Jahresrechnung 2016

<b>Erfolgsrechnung 1. Januar bis 31. Dezember</b>		<b>2016</b>	<b>2015</b>
		CHF	CHF
<b>Ertrag</b>			
Spenden Private		115'760.10	122'062.40
Spenden Institutionen		156'700.00	160'845.20
Spenden Zweckgebunden		0.00	16'516.65
Mitgliederbeiträge		6'220.00	3'780.00
Einnahmen aus Veranstaltungen		512.90	287.40
Leistungsbeiträge		15'537.50	1'550.00
URB / Parteientschädigung	8	22'598.40	3'882.00
<b>Total Betriebsertrag</b>		<b>317'328.90</b>	<b>308'923.65</b>
<b>Aufwand</b>			
Personalaufwand (inkl. Weiterbildung und Reisespesen)		-204'914.55	-142'433.70
Anwalts- und Verfahrensaufwand	9	-31'444.55	-27'052.15
Raumaufwand		-14'828.25	-10'186.55
Versicherungsaufwand	10	-3'511.60	-2'137.50
Übriger Verwaltungsaufwand		-15'019.85	-6'022.40
Telefon/Internet/Porti		-4'273.55	-4'467.38
Klientenununterstützung	11	-5'361.60	-2'783.15
Marketing und Fundraising		-2'013.00	-9'947.40
Mitgliedschaften und Abonnenten, Fachliteratur		-1'990.90	-1'702.49
Abschreibungen		-600.00	-300.00
<b>Total Betriebsaufwand</b>		<b>-283'957.85</b>	<b>-207'032.72</b>
<b>Betriebsergebnis</b>		<b>33'371.05</b>	<b>101'890.93</b>
Finanzergebnis		-42.85	-25.25
Veränderung des Fondskapitals Entnahme (+), Zunahme (-)		2'151.60	-4'026.00
<b>Jahresergebnis vor Zuweisung</b>		<b>35'479.80</b>	<b>97'839.68</b>
Zuweisungen gebundenes Vereinskapi- tal	12	-35'000.00	-50'000.00
Zuweisung (-), Entnahme (+) Freies Kapital		-479.80	-47'839.68
<b>Jahresergebnis nach Zuweisung an Organisationskapital</b>		<b>0.00</b>	<b>0.00</b>

## Bericht der Revisionsstelle zur Eingeschränkten Revision

an die Mitgliederversammlung des Vereins  
Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS  
8004 Zürich

St. Gallenkappel, 2. Februar 2017 DSP/JBN/mmr

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Geldflussrechnung, Rechnung über die Veränderung des Kapitals und Anhang) des Vereins Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS für das am 31. Dezember 2016 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. In Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21 unterliegen die Angaben im Leistungsbericht keiner Prüfungspflicht der Revisionsstelle.

Für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER, den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten ist der Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlansagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine Eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der bei der geprüften Einheit vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER vermittelt und nicht Gesetz und Statuten entspricht.

### DASCON AG

  
**Daniel Stoop**  
dipl. Wirtschaftsprüfer  
zugel. Revisionsexperte  
Leitender Revisor

  
**Jan Brönnimann**  
dipl. Wirtschaftsprüfer  
zugel. Revisionsexperte

### Beilage:

- Jahresrechnung



## Erfolgreiches Ende eines Albtraums – Erfahrungsbericht eines ehemaligen Sozialhilfebezügers

---

### Die Vorgeschichte

Nach einem längeren Auslandsaufenthalt bin ich 2013 wegen der Krankheit meiner Mutter wieder in die Schweiz zurückgekehrt. Einmal hier, entschloss ich mich, eine neue Berufslehre zu machen, um meine beruflichen Möglichkeiten zu erweitern. Nach kurzer Suche hatte ich einen Lehrvertrag zum Nutzfahrzeugmechatroniker in der Tasche – notabene im Alter von 42 Jahren. Leider hat es kurz vor Lehrbeginn in meinem Rücken «gekracht»: Harte körperliche Arbeit, Hochleistungssport und wahrscheinlich auch ein früherer Motorradunfall haben ihren Tribut gefordert, und ich erlitt einen Bandscheibenvorfall, der meinen Lehrstellenantritt leider verhinderte. Als Folge davon musste ich mich im September 2013 beim Sozialamt einer Zürcher Gemeinde anmelden.

### Der Albtraum beginnt

Selbstverständlich musste ich alle möglichen Unterlagen beschaffen, die aufzeigten, dass ich kein Geld mehr hatte, um meinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Ich war auch froh, schnell Hilfe zu



bekommen. Zugleich spürte ich aber auch das enorme Misstrauen, das mir entgegenschlug. Das Sozialamt stellte grundsätzlich alles in Frage, was ich vorbrachte, warum ich Sozialhilfe beantragte.

Rücksicht auf meine persönliche Situation wurde selbst dann nicht genommen, als ich während mehreren Monaten meine kranke Mutter pflegte. Als sie verstarb, hiess es lapidar: Reissen sie sich zusammen, schauen sie nach vorne, machen sie dies, bringen sie jenes und wenn sie nicht mitspielen, hat dies Konsequenzen. Drohungen mit Sanktionen sind in der Sozialhilfe an der Tagesordnung. Die Arbeit der Sozialarbeitenden hat für mich mit «sozial» nichts mehr zu tun. Ich empfand sie eher als Sozialpolizei, die nicht mit mir zusammenarbeitet, sondern mir Befehle erteilt. Wagt man diese Befehle zu hinterfragen und verweist dabei auf das Kantonale Sozialhilfegesetz oder die SKOS-Richtlinien, gilt man als renitent und nicht kooperationswillig, selbst wenn man noch so recht hat. Anlässlich eines Gerichtsverfahrens schrieb das Sozialamt:

*«Herr V. beschäftigt im Rahmen seiner Sozialhilfebezüge die Sozialberatung weit über das übliche Mass. [...] Herr V. versteht es sehr gut, die Ressourcen der Sozialberatung so zu binden, dass eine geregelte Fallführung fast nicht möglich ist.»*

Wer Sozialhilfe beanspruchen muss, sollte nie davon ausgehen, dass die Sozialarbeitenden schon wüssten, was sie tun müssen und was richtig ist. Vielfach wissen sie es eben nicht und Leitragender ist immer der Sozialhilfebezüger. Denn selbst wenn einem mit Unterstützung der UFS nach einem jahrelangen Hickhack ein Gericht endlich recht gibt, kann es nochmals Monate dauern, bis das Sozialamt den Gerichtsentscheid endlich umsetzt.

Am 10. 2. 2015 verfügte das Sozialamt:

*«Von Herrn V. werden, gestützt auf § 27 Abs. 1 lit. C SHG i. V. m. § 20 SHG CHF 578 zurückgefordert. Die Rückforderung ist sofort zur Zahlung fällig.»*

Gegen dieses Rückforderungsbegehren reichte ich

zusammen mit der UFS einen Rekurs ein. Worauf das Sozialamt am 14. 3. 2015 in einer Stellungnahme festhielt:

*«Die Sozialbehörde hält abschliessend fest, dass sie dem impliziten Begehren, die nach sehr hohem Abklärungsaufwand transparent erstellte Abrechnung mit unsubstantiierten Forderungen zu berechnen, nicht Folge leisten kann.»*

Im Beschluss des Bezirksrats vom 15. 7. 2016 heisst es:

*«Zusammenfassend ergibt sich, dass die Rekursgegnerin die folgenden Beträge unrechtmässig zurückbehalten hat:*

- *Ergänzungsleistungen für den Monat Oktober 2014 von CHF 423*
- *Individuelle Prämienverbilligung der Monate Juni 2013 bis September 2013 von CHF 504*

*Die Rekursgegnerin ist dementsprechend zu verpflichten, dem Rekurrenten diese Beträge zurückzuerstatten. [...] Folglich ist die Rekursgegnerin zu verpflichten, dem Rekurrenten ab diesen Zeitpunkten einen Verzugszins von 5% zu entrichten.»*

Am 8. 12. 2016 schrieb die UFS dem Sozialamt: *«Da sich mir leider nicht erschliesst, ob das Sozialamt die besagte Summe meinem Klienten bereits zurückerstattet hat, bitte ich Sie, mir mitzuteilen, ob dies bereits passiert ist und falls nicht, wann die entsprechende Überweisung stattfinden wird.»*

Am 12. 12. 2016 antwortete das Sozialamt: *«Die Überweisung wird am Donnerstag auf Ihrem Privatkonto eingehen.»*

Während solchen Auseinandersetzungen leidet man als Betroffener finanziell, psychisch sowie sozial und keinen interessiert es. Das ist beschämend für ein reiches Land wie die Schweiz, welches sich die soziale Sicherheit so gross auf die Fahne schreibt.

## Der Ausweg

Glücklicherweise bin ich seit Ende 2016 nicht mehr auf Sozialhilfe angewiesen. Mit Hilfe der Sozialversicherungsanstalt Zürich, meines Hausarztes, der Perspectiv-Beratung (Berufs- und Laufbahnberatung) und der UFS habe ich im Rahmen einer beruflichen Massnahme der IV eine Praktikumsstelle gefunden. In absehbarer Zeit sollte ich somit wieder wirtschaftlich vollständig unabhängig sein. Die Zusage für das Praktikum habe ich nach langer und intensiver Suche erhalten, obwohl das Sozialamt kurz zuvor in einem Entscheid festhielt:

*«Der Nachweis der Stellensuche wie von Herrn V. erbracht, genügt den Anforderungen nicht.»*

Bei allem, was ich auf dem Sozialamt erlebt habe, möchte ich mir nicht vorstellen, wie es Menschen ergeht, die nicht so kämpferisch veranlagt sind wie ich, die noch eine Familie zu ernähren haben, die an einer Sucht leiden, die nicht mit den modernen Kommunikationsmitteln umgehen können, die die Sprache nicht beherrschen ... Solche Menschen sind ziemlich «abgeschossen» und kommen ohne Unterstützung nicht aus dem Sumpf heraus. Unterstützung, die sie vom Sozialamt vermutlich nicht oder nur ungenügend erfahren werden. Gerade aber was eine erfolgreiche Jobsuche oder auch Praktikumsuche angeht, hat sich bei mir herauskristallisiert, dass die enge Begleitung durch einen erfahrenen Jobcoach unabdingbar ist.

Herr V., ehemaliger Sozialhilfebezüger



## Politik und Öffentlichkeitsarbeit

In der Öffentlichkeit dominieren Begriffe wie Sozialabbau und Sozialirrsinn. Mit fachlich fundierten und für die Öffentlichkeit verständlichen Argumenten versucht die UFS diesem Diskurs und seinen konkreten Folgen entgegenzuwirken. Die UFS hat gar keine andere Wahl, als sich in politische und öffentliche Diskussionen über die Sozialhilfe einzubringen, da sonst ihre wichtigsten Werkzeuge – effektive rechtsstaatliche Garantien für Armutsbetroffene – zunehmend wirkungslos zu werden drohen.

### Medienberichte

13 Medienberichte über die Arbeit der UFS sind 2016 erschienen. Darunter befanden sich u. a. Beiträge im Beobachter, NZZ, Zürcher Oberländer, Schweiz am Sonntag und Limmattaler Zeitung. Es gab aber auch Berichte in Fachmedien wie Pro Mente Sana Aktuell, Jusletter und Sozialaktuell.

#### **Pro Mente Sana Aktuell, 9. 12. 2016:**

**Jung, psychisch erkrankt, Sozialhilfe beziehend: Eine besondere Herausforderung.** «Ein junger Mann mit einer autistischen Beeinträchtigung wurde von einer Gemeinde in ein Taglohnprogramm gesteckt, in welchem er handwerkliche Arbeit verrichten sollte. Die Arbeitsangebote in diesem Teilohnprogramm sind jedoch unregelmässig, die Arbeitsgruppenzusammensetzung und die Arbeitsinhalte unplanbar. Eine arbeitspädagogische Potenzialabklärung im Auftrag der Sozialbehörde ergab, dass dieser Mann Stabilität und Konstanz in einem Integrationsprogramm benötigt und dass die Arbeit im handwerklichen Bereich nicht seinen Fähigkeiten entspricht. Seinen Lebensbedarf sollte er dennoch in diesem Programm erwirtschaften, weshalb keine Sozialhilfeleistungen ausbezahlt wurden. Es musste bis vor Verwaltungsgericht gekämpft und gleich zwei Rekurse eingereicht werden, bis endlich Sozialhilfe bezahlt und bestätigt wurde, dass dieses Beschäftigungsprogramm für ihn nicht zumutbar war.»

**NZZ, 3. 5. 2016: Grundrechtsbeschränkungen in der Sozialhilfe. Fürsorgeabhängige am kürzeren Hebel.** «Viele Mandanten fänden aber auch schlicht keine Rechtsvertretung, sagt Heusser. Für die verwaltungsinterne Einsprache wird in aller Regel keine unentgeltliche Rechtspflege gewährt; bei der nächsten Instanz, dem Bezirksrat, nur teilweise. Erst vor Verwaltungsgericht erhalten Anwälte ziemlich sicher eine Entschädigung für ihre Arbeit – bis dahin sind aber häufig zwei bis drei Jahre vergangen. Das sei ein starkes Ungleichgewicht zu anderen Rechtsgebieten, etwa dem Familienrecht, wo mittellosen Mandanten die unentgeltliche Rechtspflege fast immer gewährt werde. Die Aussicht, gratis zu arbeiten, mache das Rechtsgebiet unattraktiv und erschwere den Rechtsschutz.»

### Veranstaltungen

Wie in den Jahren zuvor organisierte die UFS auch 2016 zwei gut besuchte Veranstaltungen. Im April fand unter dem Titel «Ombudsstelle der Stadt Zürich – Parallelen und Unterschiede zur UFS» eine Diskussionsveranstaltung mit Claudia Kaufmann, Ombudsfrau der Stadt Zürich, statt. Im Rahmen der November-Veranstaltung referierte Rechtsanwalt Peter Nideröst über mögliche Auswirkungen der gesetzlichen Umsetzung der Ausschaffungsinitiative für Sozialhilfe- und Sozialversicherungsbeziehende. Im Nachgang zur Veranstaltung verfasste Peter Nideröst den anschliessenden Text und Nicole Hauptlin erarbeitete für Sozialarbeitende des Kantons Zürich FAQs zum Sozialmissbrauch.



Claudia Kaufmann und Pierre Heusser

## «Wie wirkt sich die gesetzliche Umsetzung der Ausschaffungsinitiative für Sozialhilfe- und Sozialversicherungsbeziehende aus?»

---

Die Annahme der Ausschaffungsinitiative bewirkt nicht nur eine Verschärfung der Wegweisungspraxis bei straffälligen Ausländerinnen und Ausländern, sondern hat auch Auswirkungen auf die strafrechtliche Verfolgung von Sozialhilfe- und Sozialversicherungsbeziehende mit Schweizer Pass. Das Parlament hat die Ausschaffungsinitiative im schweizerischen Strafgesetzbuch umgesetzt. Die neue Landesverweisung richtet sich ausschliesslich gegen ausländische Personen, die sich in der Schweiz strafbar gemacht haben. Mit dem neuen Straftatbestand des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe wird schweizweit der strafrechtliche Schutz der Sozialhilfebehörden und Sozialversicherungen ausgeweitet. Die Neuerungen sind seit dem 1. Oktober 2016 in Kraft.

### Der Etikettenschwindel

Die Ausschaffungsinitiative der SVP verlangt, dass Ausländerinnen und Ausländer ihr Aufenthaltsrecht verlieren, wenn sie missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben. Die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative im Strafgesetzbuch setzte die Schaffung eines neuen Straftatbestandes voraus. Bisher war schweizweit der unrechtmässige Bezug von Leistungen der Sozialversicherung und der Sozialhilfe nur strafbar, wenn die zusätzlichen Voraussetzungen des Betrugs erfüllt waren. In einzelnen Kantonen stand der unrechtmässige Bezug von Sozialhilfe bereits vor dem 1. Oktober 2016 gestützt auf entsprechende Strafbestimmungen in den kantonalen Sozialhilfegesetzen unter Strafe. Während die kantonalen Strafbestimmungen in den Sozialhilfegesetzen als Übertretungsstraftatbestände ausgestaltet sind und nur eine Busse androhen, beträgt die Höchststrafe nach dem neuen Artikel 148a StGB Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Mit dem Thema Ausschaffung ausländischer Straftäter hat diese Änderung nichts zu tun. Sie richtet sich vielmehr gezielt, und zwar unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Aufenthaltsstatus, gegen alle Sozialhilfe- und Sozialversicherungsbeziehenden.

### Die neue Landesverweisung

Der neue Straftatbestand des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe gehört zu den sogenannten Katalogdelikten, die im Falle einer Verurteilung in der Schweiz eine obligatorische Landesverweisung zur Folge haben (Art. 66a Abs. 1 lit. e StGB). Eine Landesverweisung kann nur vom Strafgericht angeordnet werden. Sie führt ohne Weiteres zum Verlust des Aufenthaltsrechts, zur Wegweisung aus der Schweiz und zu einem Einreiseverbot für die Dauer von 5 bis 15 Jahren. Insoweit sind die Migrationsämter nicht mehr zuständig, sondern bleiben aussen vor.

Von einer Landesverweisung kann «ausnahmsweise» abgesehen werden, wenn ein schwerer persönlicher Härtefall vorliegt und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen, wobei der Situation von Secondos und Secondas besonders Rechnung zu tragen ist. (Art. 66a Abs 2 StGB). Des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe macht sich strafbar, wer jemanden durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von Tatsachen oder in anderer Weise irreführt oder in einem Irrtum bestärkt, sodass er oder ein anderer Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe bezieht, die ihm oder dem anderen nicht zustehen. Die offene Formulierung dieses Straftatbestandes bringt es mit sich, dass ihm erst die Gerichtspraxis

Konturen verleihen wird. Bis dahin bleibt eine grosse Rechtsunsicherheit bestehen.

In leichten Fällen unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe ist die Strafe nur Busse (Art. 148a Abs. 2 StGB). Ein leichter Fall hat keine (obligatorische) Landesverweisung zur Folge. Bis heute ist ungeklärt, wo die Grenze zum nicht mehr leichten Fall zu ziehen ist. Nach dem einen Ansatz ist der Deliktsbetrag für die Abgrenzung ausschlaggebend. Während die Einen die Grenze bei CHF 3'000 ziehen, fordern die Andern eine Grenze von ca. CHF 10'000 bis 15'000. Ein anderer Ansatz besteht darin, neben dem Deliktsbetrag auch die Schwere des Verschuldens bei der Abgrenzung des leichten vom schweren Fall zu berücksichtigen.

### **Doppelt bestraft**

Bekanntlich sind gewisse Gruppen von Migrantinnen und Migranten in der Schweiz gesellschaftlich und auf dem Arbeitsmarkt diskriminiert. Dementsprechend ist diese Personengruppe unter den

Sozialhilfe- und Sozialversicherungsbeziehenden übervertreten. Statt die Chancengleichheit zu verbessern, wird genau diese Personengruppe mit der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative gleich doppelt bestraft: Erstens mit einer drastischen Verschärfung der strafrechtlichen Verfolgung bei unrechtmässigem Bezug; zweitens mit einer obligatorischen Landesverweisung im Falle der strafrechtlichen Verurteilung wegen unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe. Entgegen der weitverbreiteten Meinung richtet sich die Ausschaffungsinitiative und deren Umsetzung nicht nur gegen sogenannte kriminelle Ausländer, sondern ganz gezielt gegen die schwächsten Mitglieder unserer Gesellschaft.

Mit den Millionen der SVP-Milliardäre und unter dem populistischen Slogan der Bekämpfung von Ausländerkriminalität wurde somit eine Umverteilung von unten nach oben erreicht!

Rechtsanwalt Peter Nideröst,  
[www.advokatur-gartenhof.ch](http://www.advokatur-gartenhof.ch)



Peter Nideröst mit interessierten Besucherinnen und Besuchern an unserer Veranstaltung vom 23. November 2017

## Sozialmissbrauch – FAQs für Sozialarbeitende

---

Sozialarbeitende, insbesondere Sozialarbeitende im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe, fragen sich, wie sie auf den seit 1. Oktober 2016 geltenden neuen Artikel 148a StGB reagieren sollten.

### **Wann haben Sozialarbeitende eine Anzeigepflicht?**

Die Anzeigepflichten sind kantonal geregelt. Im Kanton Zürich muss deshalb das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG, LS 211.1) beachtet werden. § 167 Abs. 1 besagt: «Behörden und Angestellte des Kantons und der Gemeinden zeigen strafbare Handlungen, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen, an. Ausgenommen von dieser Pflicht, aber zur Anzeige berechtigt, sind Personen, deren berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu Beteiligten oder deren Angehörigen voraussetzt.

### **Wann haben Sozialarbeitende einen behördlichen Auftrag?**

Sozialarbeitende auf kommunalen Sozialdiensten haben immer einen behördlichen Auftrag, üben also, sobald sie im Dienst sind, immer Amtstätigkeit aus. Beobachtungen, die sie ausserhalb der Arbeitszeit machen, fallen nicht unter die Amtstätigkeit. Sozialarbeitende, die von privaten Institutionen angestellt sind, fallen nicht unter die Anzeigepflicht aus § 167 Abs. 1 GOG.

### **Können sich Sozialarbeitende immer auf das Vertrauensverhältnis berufen?**

Jein. Sozialarbeitende, deren Arbeit ein spezielles Vertrauensverhältnis erfordert (beispielsweise Jugendarbeit), können sich prinzipiell auf das Vertrauensverhältnis berufen. Sozialarbeitende auf den Ämtern für wirtschaftliche Sozialhilfe müssen auf das effektive Vertrauensverhältnis abstellen. Juristische Literatur zum Vertrauensverhältnis zwi-

schen Sozialarbeitenden und Klient oder Klientin ist kaum vorhanden. Für das Vertrauensverhältnis existiert «weder ein genereller Rechtsbegriff noch eine erschöpfende, den Begriff klärende Legaldefinition» (Abt, D. (2002). Die Ungültigkeitsklage im schweizerischen Erbrecht: unter besonderer Berücksichtigung von Zuwendungen an Vertrauenspersonen, S. 11). Das Vertrauensverhältnis zu Sozialarbeitenden (Fürsorger) wurde in BGE 106 IV 189 S. 191 bejaht, kann aber sicher nicht auf jede Beziehung zwischen Sozialarbeitenden und Klienten und Klientinnen per se angewendet werden.

### **Gilt Art. 170 StPO (Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund eines Amtsgeheimnisses) für Sozialarbeitende?**

Ein Zeugnisverweigerungsrecht (Abs. 1) kommt nur in Frage, wenn jemand anderes (also beispielsweise die Sozialbehörde) eine Anzeige macht und die Sozialarbeitenden als Zeuge in Betracht gezogen werden. Nun wird ein Zeugnisverweigerungsrecht illusorisch, da genau die Sozialbehörde ihre Sozialarbeitenden von der Geheimhaltungspflicht entbinden und somit zu einer Aussage verpflichten kann (Abs. 2).

### **Wann muss Sozialmissbrauch nach StGB angezeigt werden?**

Prinzipiell müssten Sozialarbeitende auf Ämtern im Kanton Zürich alle Fälle melden, auch solche mit geringfügigen Deliktsummen.

### **Gibt es Handlungsspielräume?**

Es gibt Spielraum. «Geschenke in kleinerem Umfang» müssen nicht einberechnet werden. Im Kanton Bern dürfen beispielsweise Zuwendungen dann nicht angerechnet werden, wenn sie zusätzlich zu den Sozialhilfeleistungen erbracht werden und maximal 20% des Grundbedarfs betragen (Handbuch Sozialhilfe, BKSE). Allerdings ist nicht

ganz klar, ob dies pro Anlass (Weihnachten, Ostern, Geburtstag etc.), pro Einzelgeschenk (Tante und Onkel und Oma und Freund schenken jeweils etwas) oder einmalig und pro Kalenderjahr gedacht ist. Spielraum gibt es auch bei grösseren zweckgerichteten Zuwendungen Dritter. Hier könnten Sozialarbeitende verlangen, dass der Klient oder die Klientin subito eine Bestätigung über den Zweck der Zuwendung durch die Drittperson vorlegt. Insbesondere wenn es sich um einen Zweck handelt, der nicht durch den Grundbedarf gedeckt ist und deshalb SIL hätten gesprochen werden können, kann eine Anrechnung und somit ein ungerechtfertigter Bezug verneint werden.

### **Ist immer der Klient oder die Klientin schuld?**

Es liegt nicht immer an den Sozialhilfebeziehenden, dass sie zu viel Geld erhalten. Oft sind sogenannte Verwaltungsfehler (beispielsweise Bundesgerichtsentscheid 9C\_478/2013) daran schuld. Bei der Frage, ob im jeweiligen Fall ein Verwaltungsfehler vorlag oder ob die Falschberechnung oder Falschzahlung durch die mangelnde Mitwirkungspflicht des Klienten oder der Klientin verursacht wurde, ist die Argumentation der Sozialarbeitenden von wesentlicher Bedeutung. Ein Verwaltungsfehler kann wie bis anhin durch Verrechnung in den Folgemonaten ausgebügelt werden. Eine Aktennotiz, in der Sozialarbeitende ihren Fehler notieren, sobald sie ihn bemerken, ist für die Beweislage sehr sinnvoll. Im Streitfall muss jedoch ein Gericht darüber entscheiden, ob ein Verwaltungsfehler oder eine strafbare Handlung der sozialhilfebeziehenden Person vorliegt.

### **Und wie ist es mit der Strafbarkeit der Sozialarbeitenden?**

Wenn sich Sozialarbeitende zu sehr für ihre Klienten einsetzen, kann die übergeordnete Stelle ein

Disziplinarverfahren führen. Sie kann auch eine Anzeige wegen Amtsmissbrauch/Begünstigung oder sogar wegen Sozialmissbrauch stellen. Persönlich denke ich, dass dies sehr selten und nur in krassen Fällen geschehen wird, da solche Massnahmen ein grosses Medieninteresse nach sich ziehen würden und kaum Sozialarbeitende mehr bereit wären, auf Ämtern tätig zu sein.



### **Was heisst das für die Praxis?**

Wie immer lautet die juristische Antwort: Es kommt darauf an. Es ist notwendig, dass die Vorgehensweise bei Verdacht auf Sozialmissbrauch im Allgemeinen im Team oder dem Sozialdienst besprochen und festgehalten wird. Damit kann Willkür vermieden werden.

Allerdings ist es auch notwendig, dass sich jede einzelne Fachperson ihr Rollen- und Professionsverständnis vor Augen führt. Sozialarbeitende müssen immer Ermessen ausüben, sie müssen es also auch bei möglichen Anzeigen ausüben. Und sie müssen eingestehen, dass auf Ämtern Fehler passieren, dass sie keine Maschinen sind, die immer alles korrekt machen. Ob Sozialarbeitende Sozialmissbrauch zur Anzeige bringen, hängt davon ab, ob und wie stark sie sich für die Berufsethik einsetzen. Lesen Sozialarbeitende ihren Berufscodex und

---

erinnern sich daran, wie die Soziale Arbeit dafür kämpfen muss, um als Profession anerkannt zu werden, so kann es eigentlich auf die Frage der Anzeigepflicht nur eine Antwort geben: Die möglichen Folgen für den Klienten oder die Klientin, den Sozialarbeitenden und die Institution müssen insgesamt verantwortbar sein (vgl. dazu: Ethische Richtlinien für die Praxis, Sozialaktuell 3/2010 S, 50 – 52).

### **Zusammenfassung**

Wenn wirklich jeder Verdacht auf Sozialmissbrauch ein Anzeigeverfahren nach sich zieht, kann nicht mehr sozialarbeiterisch gearbeitet werden. Es wird kein Vertrauensverhältnis mehr zwischen Sozialar-

beitenden und ihren Klientinnen und Klienten entstehen können. Diese müssen in ständiger Angst vor den Sozialarbeitenden leben und müssen zum Selbstschutz auf jede Mitteilung, die über das Einreichen der verlangten Unterlagen hinausgeht, verzichten. Das hätte zur Folge, dass Soziale Arbeit auf Sozialdiensten nur noch Administration und Verwaltung wäre. Dies wäre jedoch mit den Ansprüchen, welche die Soziale Arbeit an sich selbst, aber auch denjenigen Ansprüchen, welche die Gesellschaft an die Soziale Arbeit hat (Teilhabe fördern, Hilfe zur Selbsthilfe geben etc.) nicht mehr vereinbar.

Nicole Hauptlin (lic. iur., Sozialarbeiterin FH),  
Juristische Mitarbeiterin UFS

**U | F | S** | Unabhängige Fachstelle  
für Sozialhilferecht

Beratung • Begleitung • Vertretung



## Schulungen im Bereich Sozialhilferecht

In der Schweiz existieren zahlreiche private Beratungsstellen, kirchliche sowie klinische Sozialdienste und weitere Fachpersonen, die sich mit rechtlichen Fragen zur Sozialhilfe beschäftigen. Teilweise sind diese Beratungsstellen mit der Anwendung der komplexen Materie des Sozialhilferechts schlicht überfordert. Das fehlende Fachwissen hat zur Folge, dass zum Beispiel Leistungen, die Armutsbetroffenen rechtmässig zustehen würden, nicht geltend gemacht werden. An diesem Punkt setzt das Projekt Schulungen im Bereich Sozialhilferecht der UFS an: Das spezialisierte Fachwissen der UFS soll an Sozialberatungsstellen vermittelt werden. Die kompakten Schulungen orientieren sich an den Bedürfnissen der jeweiligen Organisationen. Die UFS ist überzeugt, dass durch den dabei

entstehenden Multiplikatoreffekt letztendlich eine erheblich grössere Anzahl Armutsbetroffener von den Kompetenzen der UFS profitiert, als dies bei einer direkten Kontaktaufnahme möglich wäre. Bei folgenden Organisationen konnte die UFS bereits Schulungen durchführen: Sozialdienst der Integrierten Psychiatrie Winterthur (IPW), Verein Jugend und Freizeit (VJF) Wohlen sowie Arche Kind und Familien. Zudem hat Vertrauensanwalt Pierre Heusser 2016 an der Tagung «Menschenrechte und Soziale Arbeit» von Avenir Social und am Kadernachmittag des Sozialamtes der Stadt Basel je ein Referat zum Sozialhilferecht gehalten. Weitere Informationen zu den Schulungen finden sich auf:

[www.sozialhilfeberatung.ch/schulungen](http://www.sozialhilfeberatung.ch/schulungen).



### In Ihrem Berufsalltag beschäftigen Sie sich regelmässig mit Fragen wie:

- Ab welchem Zeitpunkt besteht ein Anspruch auf Sozialhilfe?
- Welche Sozialversicherungsleistungen darf das Sozialamt für sich beanspruchen?
- Welche Leistungen umfasst die Sozialhilfe?
- Wie lange muss ein überhöhter Mietzins übernommen werden?
- Unter welchen Voraussetzungen dürfen Sozialhilfeleistungen gekürzt werden?

### Dabei interessiert Sie primär die Perspektive von Betroffenen?

Die UFS führt Schulungen zum Thema Sozialhilferecht durch. Angesprochen werden Beratungsstellen, kirchliche Sozialdienste, klinische Sozialdienste sowie weitere Fachpersonen, die sich mit der Materie Sozialhilferecht beschäftigen. Die kompakten Weiterbildungsveranstaltungen werden auf die jeweiligen organisationspezifischen Bedürfnisse abgestimmt.

Kontaktieren Sie uns für eine unverbindliche Offerte.

## Vorschau 2017 – Jahresthema «Beschäftigungsprogramme»

Die UFS hat sich für 2017 «Beschäftigungsprogramme in der Sozialhilfe» als Jahresthema gesetzt und damit ein Thema gewählt, mit welchem jede sozialhilfebeziehende Person im Laufe ihres Sozialhilfebezugs mindestens einmal in Kontakt kommen dürfte. Obwohl in der Schweiz keine einheitliche Definition existiert, was genau unter Beschäftigungsprogrammen oder verwandten Begriffen wie Sozialfirmen, zweiter Arbeitsmarkt, Teillohnprogramm etc. verstanden wird, verfolgen die entsprechenden privaten oder staatlichen Leistungsanbieter nach eigener Definition in der Regel zwei Ziele oder zumindest eines davon: Die Teilnehmenden sollen (wieder) einen Weg in den ersten Arbeitsmarkt finden oder/und durch das Bereitstellen einer Tagesstruktur sozial integriert bleiben bzw. werden. Ob tatsächlich jedes Programm, das vorliegt, diese Ziele zu verfolgen, sie effektiv auch anstrebt, muss zumindest mit einem dicken Fragezeichen versehen und im Einzelfall genau geprüft werden. Im Tagesgeschäft der UFS kommt manchmal der Verdacht auf, einzelne Programme seien primär dafür geschaffen worden, Sozialhilfebeziehenden rechtmässig zustehende Leistungen auf elegante Art und Weise zu verwehren oder den einen oder anderen kommunalen Arbeitsplatz einzusparen. Geht es nach dem Bundesrat, werden Beschäftigungsprogramme an gesellschaftlicher Bedeutung gewinnen. In seinem Bericht vom 19. Oktober 2016 zur Rolle der Sozialfirmen kommt er zum Schluss, dass Sozialfirmen möglicherweise eine Antwort auf die heranrollende Digitalisie-

rungswelle sein könnten, indem sie wegfallende Berufsprofile durch Beschäftigungsmöglichkeiten ersetzen. Was dies für die zu beschäftigenden Personen bedeutet, ist zurzeit völlig unklar, und es lohnt sich definitiv, einen Blick auf diese Programme und deren Anbieter zu werfen. Die UFS tut dies, indem sie ihre beiden Veranstaltungen 2017 diesem Thema widmet, im April mit eher soziologischer und im November mit eher juristischer Perspektive:

### 11. 04. 2017:

18.30 Uhr: UFS-Jahresversammlung 2016

19.30 Uhr: Apéro

20.00 Uhr: Diskussionsveranstaltung mit dem Sozialpädagogen Tobias Studer zum SFBI-Forschungsprojekt «Erziehung durch und zur Arbeit?»

Ort: Seebahnstrasse 201  
(Eingang via Kanzleistrasse),  
Gemeinschaftszentrum ABZ  
8004 Zürich

### 21. 11. 2017:

Diskussionsveranstaltung mit Prof. Dr. iur Kurt Pärli und MLaw Rechtsanwältin Melanie Studer, die beide das Schweizerische Nationalfonds-Projekt «Arbeitsverhältnisse unter sozialhilfrechtlichen Bedingungen: Rechtlicher Rahmen, Verbreitung und Regulierung(slücken)» leiten.

Weitere Informationen finden sich demnächst unter:

[www.sozialhilfeberatung.ch](http://www.sozialhilfeberatung.ch)



## Wir danken!

---

Wir bedanken uns herzlich bei unseren Spendern und Spenderinnen für das Vertrauen, das sie uns entgegenbringen. Erst durch die Geld- und Sachspenden sowie die freiwilligen Aktivitäten vieler sind wir in der Lage, unsere Arbeit fortzuführen und die Fachstelle weiterzuentwickeln.

### Mit Geld- und Sachspenden haben uns 2016 unterstützt:

- Arcas Foundation
- Avina Stiftung
- Caritas Schweiz
- Ernst Göhner Stiftung
- Sozialwerke Pfarrer Sieber SWS
- Stiftung Humanitas
- Stiftung SOS Beobachter
  
- Evangelisch-reformierte Kirche Uster
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Aussersihl
- Katholische Kirche Maria-Hilf Zürich
- Römisch-katholische Kirchgemeinde Heilig Geist Zürich
  
- Advo5 Rechtsanwälte
- Advokatur Aussersihl
- UBS Switzerland AG
- VPOD Sektion Luftverkehr
  
- Stadtverwaltung Uster
  
- Mehrere Privatpersonen

### Unterstützen Sie uns!

Die UFS ist ein gemeinnütziger Verein und erhält keine staatlichen Gelder. Die Finanzierung erfolgt primär über Spenden und Mitgliederbeiträge.

Jeder und jede kann Mitglied werden. Die Jahresmitgliedschaft für Privatpersonen beträgt CHF 60 und für Organisationen CHF 300.

### Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS

Pflanzschulstrasse 56

8004 Zürich

043 540 50 41

[info@sozialhilfeberatung.ch](mailto:info@sozialhilfeberatung.ch)

[www.sozialhilfeberatung.ch](http://www.sozialhilfeberatung.ch)

**Post- und Spendenkonto 60-73033-5**

## Matronats- und Patronatskomitee der UFS

---

### Folgende Persönlichkeiten unterstützen die UFS mit ihrem Namen:

**Stéphane Beuchat**, Co-Geschäftsleiter von Avenir Social

**Isabelle Bohrer**, Leiterin Abteilung Soziales der Gemeinde Murten

**Yvonne Feri**, SP-Nationalrätin Kanton Aargau

**Thomas Gächter**, Prof. Dr. iur., Lehrstuhl für Staats- Verwaltungs- und Sozialversicherungsrecht, Rechtswissenschaftliches Institut Universität Zürich

**Balthasar Glättli**, Nationalrat der Grünen Kanton Zürich

**Regina Kiener**, Prof. Dr. iur., Lehrstuhl für öffentliches Recht, Universität Zürich

**Carlo Knöpfel**, Prof. Dr. , Dozent an der Fachhochschule Nordwestschweiz, Präsident der Kommission SoSo der SKOS

**Verena Mühlethaler**, Pfarrerin Offene Kirche St. Jakob Zürich

**Giusep Nay**, Dr. iur., Alt-Bundesrichter

**Katharina Prelicz-Huber**, Präsidentin des VPOD Schweiz und Gemeinderätin Stadt Zürich

**François Rapeaud**, Präsident des Vereins Kinderanwaltschaft Schweiz

**Oswald Sigg**, Dr. rer. pol., ehemaliger Bundesratssprecher

**Silvia Staub-Bernasconi**, Prof. Dr. phil I, Sozialarbeiterin und Sozialarbeitswissenschaftlerin

**Monika Stocker**, Alt-Stadträtin der Stadt Zürich

**Peter Streckeisen**, Dr., Lehrbeauftragter für Soziologie an der Universität Basel

**Jakob Tanner**, Prof. em. Dr., emeritierter Professor für Geschichte der Neuzeit und Schweizer Geschichte

**Elli von Planta**, Ex-Präsidentin der UBS-Arbeitnehmerversammlung

**Anthony Wright**, Dozent FH, Berater BSO

**Kurt Wyss**, Freischaffender Soziologe, Büro für Sozialforschung, Zürich

**Unterstützen Sie uns!** Die UFS ist ein gemeinnütziger Verein und erhält keine staatlichen Gelder. Die Finanzierung erfolgt primär über Spenden und Mitgliederbeiträge.

Jeder und jede kann Mitglied werden.

Die Jahresmitgliedschaft für Privatpersonen beträgt CHF 60 und für Organisationen CHF 300.

Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS  
Pflanzschulstrasse 56  
8004 Zürich

Tel. 043 540 50 41  
info@sozialhilfeberatung.ch  
www.sozialhilfeberatung.ch

**Post- und Spendenkonto 60-73033-5**